

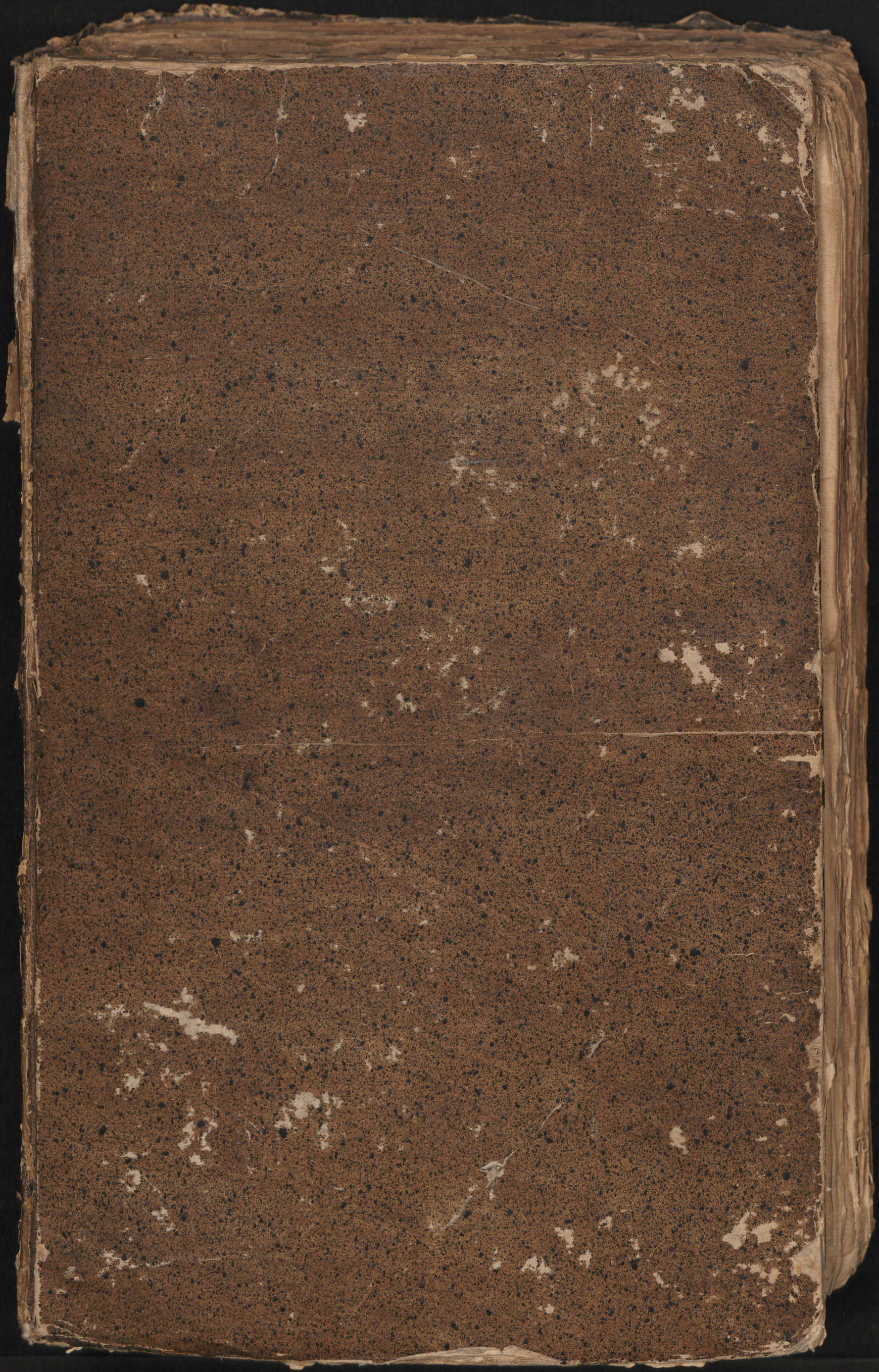
Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit nochmahlen/ allen und jeden ... zu wissen ... So werden alle und jede durch obgedachte Aembter von Wißmar nach Rostock/ und vice versa, passirende Kauff- Handels- und Fuhrleute/ und in genere alle die jenigen so entweder vor Wahren/ oder Pferde und Wagen/ Zoll und Dam[m]Geld zu erlegen schuldig und gehalten sind ... von allen Neben-Wegen/ und insonderheit von der Passagie über Konow/ Retschow ... bey Verlust Pferde und Wagen gänzlich zu abstiniren ... geben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 29. Aug. Anno 1702.

[S.l.], [1702]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832766933>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Schwerin 29 Aug. 1702

131



Von **WHISSES** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Vügen hiemit nachmahlen/ allen und jeden denen Gegenwärtiges Unser offenes Edict zu Handen kömmt / Insonderheit denen in Unsern Fürstenthum und Landen / Reisenden und negotiirenden aus- und Einheimischen Kauff- Handels- und Fuhrleuten / gnädigst zu wissen / was maassen Wir ganz mißfällig vernommen / daß die großen Land- und Heer- Straßen / und insonderheit in diesen Unsern Aemtern Dobbran und Neuen- Buckow / der große Landweg / durch den Flecken Dobbran / und die Städte Kröpenitz und Neu- Buckow gehend / zu mercklicher Defraudir- und Verführung Unseres Zolles verfahren / und ungebräuchliche Neben- Wege / so vormahls niemanden / als denen daherum wohnenden Pensionarien und Eigenthümern / zu Verführung ihres Kornes / auch denen durchpassirenden Posten permittiret gewesen / gesucht werden / wodurch dann veruhrsachet wird daß alle Wege und Straßen verdorben und ausgefahren / auch bey den Land- Zöllnen nicht so viel eingehoben wird / wodurch die an der großen offenen Land- Straße belegene kostbare Dämme / im Stande gehalten und conserviret werden könten.

Wann aber solche Inconvenientien Wir in die Länge gar nicht mehr geduldet / sondern numehro gänglich abgestellt wissen wollen / und nicht zugeben können / daß Unsere ernstliche Verordnungen und hierüber in Anno 1697. 1699. und 1701. publicirte Edicta / straffbarer weise noch länger eludiret werden.

So werden alle und jede durch obgedachte Aemter von Wismar nach Rostock / und vice versa, passirende Kauff- Handels- und Fuhrleute / und in genere alle die jenigen so entweder vor Wahren / oder Pferde und Wagen / Zoll und Damm- Geld zu erlegen schuldig und gehalten sind / hiemit nachmahln ernstlich verwarnet / von allen Neben- Wegen / und insonderheit von der Passagie über Ronow / Retzschow und alten Karohn / bey Verlust Pferde und Wagen gänglich zu abstiniren / die große Ordinaire- Land- und Heer- Straße über Dobbran / Kröpenitz und Neuen Buckow gebührend zu afterfolgen / Zoll und Damm- Geld an gewöhnlichen Örten richtig zu erlegen / und also dieser und vorigen Unsern Verordnungen ein völlig Genügen zu leisten / da im widrigen und ferneren Verweigerungs- Fall / nicht nur Unsere Beampte / wie auch Burgermeister und Raht in vorbenahmten Aemtern und Städten / imgleichen Unsere Zöllner / und in genere alle Unsere Bediente und Befehlshabere / die Contravenienten anzuhalten / und zu ernstest Bestrafung hieselbst anzumelden / hiedurch angewiesen / und von denen so etwa hierunter conniviren möchten / Uns die Abndung hiedurch expresse sol reserviret werden.

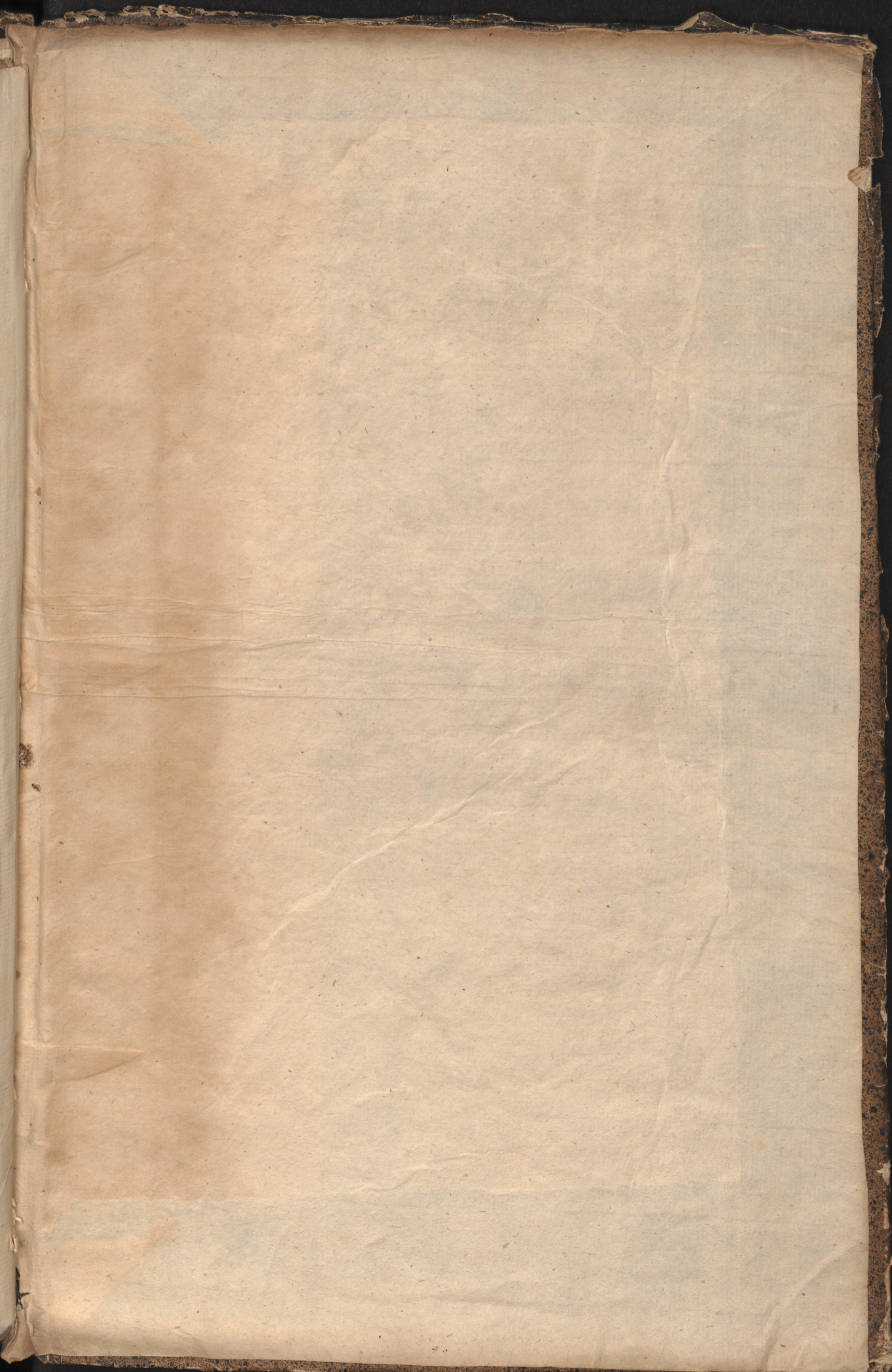
Wie den hierunter den intendirten Zweck desto eher zu erreichen / Unsere Dobbransche Beampte / so fort den Schlagbaum zu Retzschow repariren lassen / und so fort die Anstalt machen werden / daß er hinführo stets geschlossen gehalten / und niemand anders als die wöchentlich 4. mahl durch passirende Königl. Schwedische Post / und die da herum wohnende Pensionarii und Eigenthümer / mit ihren Pferd und Wagen / auch endlich die mit eigen Pferd und Wagen Reisende / und notorié nicht Zollbare Wahren bey sich führende Passagierer / durch gelassen werden mögen.

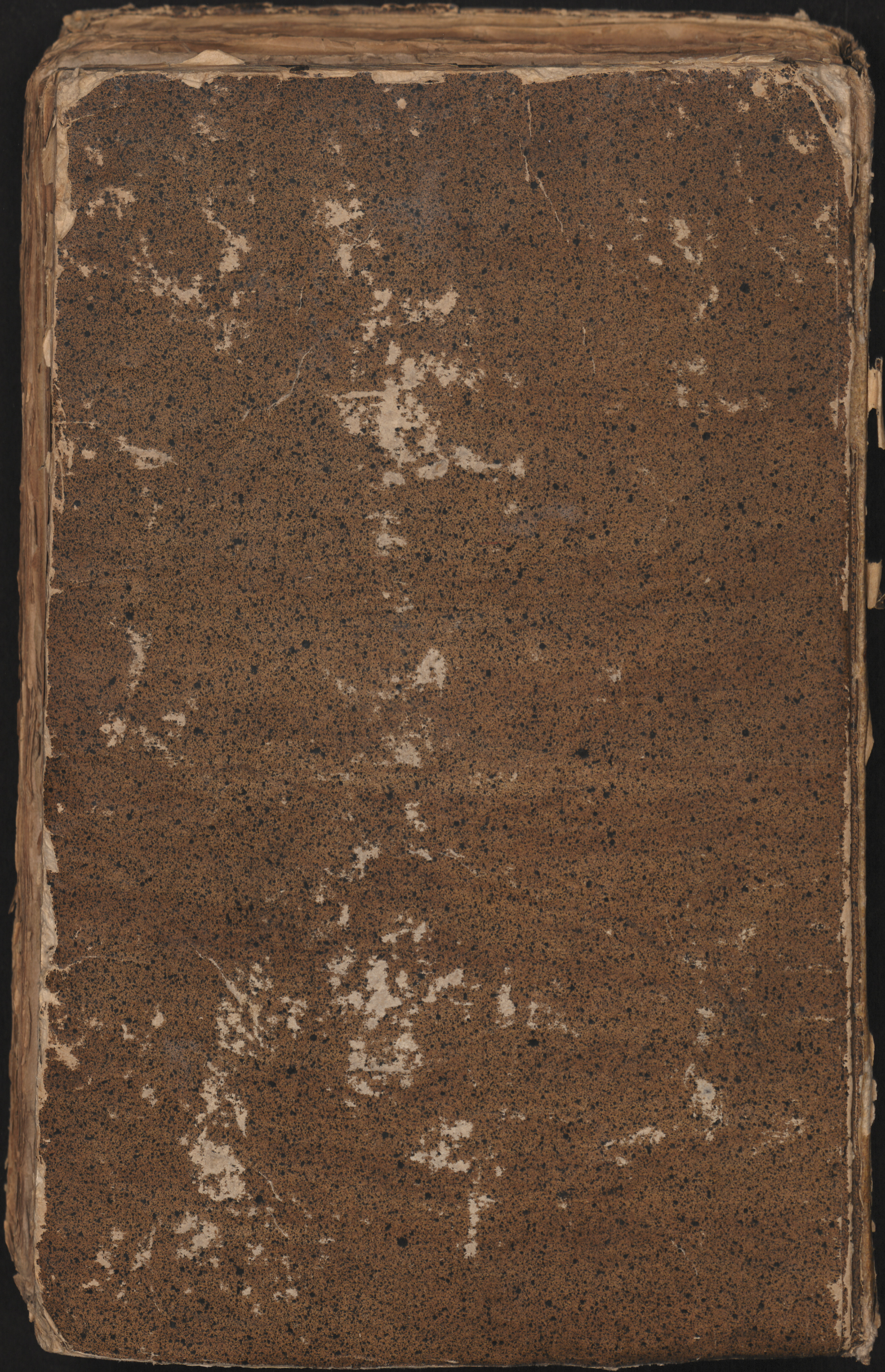
Und damit nun diese Unsere abermalige Verordnung und Verwarnung zu jedermans notice gelangen / und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge / werden Unsere Beampte zu Dobbran / Neuen Buckow und Redenthien hiemit gnädigst befehliget / selbige den nächsten Sonntag nach der Insinuation in den Kirchen ihres anvertrauten Ambtes publiciren / und folgendes an allen Kirchen- Thüren / Zoll- Steten / Schulgen- Berichten / und Krügen / gewöhnlicher maassen affigiren zu lassen. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Inseigel / und geben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 29. Aug. Anno 1702.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

Weyn elephradation Sus Louis Götter
in Götter. und N. Buzow. S. 29. ctug. 1702.







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commercien*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu Bülow und Bahrin /
 fodern / daselbst würgen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wörgung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wörgung der *Magistrat* des Orts / wo die Wörgung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel /
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 mercien*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet /
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Wörgung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /
 gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.
- Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

